



Bestimmungen über die Verleihung Verband-Ehrenzeichen (Ehrenzeichenordnung des BFV)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Burgenländische Fußballverband kann Personen, die sich um den Fußballsport im Burgenland verdient gemacht haben, durch die Verleihung von Verbandsehrenzeichen und den Ehrenring des Burgenländischen Fußballverbandes auszeichnen.
- (2) Über die Art und Ausführung des Verbandsehrenzeichens und des Ehrenringes entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Verbandsehrenzeichen wird je nach Dauer der sportlichen Tätigkeit oder Größe der Verdienste in den einzelnen Stufen vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit verliehen.
- (4) Der Ehrenring wird an Personen, die sich um den Burgenländischen Fußballsport außerordentlich verdient gemacht haben, vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss verliehen.
- (5) Die Verleihung der Verbandsehrenzeichens und des Ehrenringes wird durch eine satzungsmäßig gefertigte Urkunde bescheinigt. Die Kosten werden vom Burgenländischen Fußballverband getragen.
- (6) Verbandsehrenzeichen und der Ehrenring können in der Regel nur an Personen verliehen werden, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Verbandsehrenzeichen

Das Verbandsehrenzeichen umfasst 3 Stufen:

- a) in Silber
- b) in Silber mit Gold
- c) in Gold

§ 3 Anträge

- (1) Anträge um Verleihung eines Verbandsehrenzeichens und des Ehrenringes sind an den Ehrenzeichenausschuss zu stellen.
- (2) Für Funktionäre und Spieler sind die Vereinsvereine antragsberechtigt.
- (3) Für Schiedsrichter können Anträge vom Schiedsrichterausschuss eingebracht werden.
- (4) Für Auswahlspieler der Burgenländischen Auswahlmannschaft (ohne Nachwuchsbewerbe) können Anträge vom Verbandskapitän gestellt werden.
- (5) Für Anträge dürfen nur die vom Verband aufgelegten Formulare verwendet werden.

§ 4 Voraussetzung für die Verleihung von Verbandsehrenzeichen

- (1) An Spieler kann das Verbandsehrenzeichen verliehen werden, wenn sie sich
 - a) durch überdurchschnittliche lange Zeit als aktive Spieler vorbildlich bewährt und das 35. Lebensjahr vollendet haben, oder
 - b) als Auswahlspieler in Bgld. Auswahlmannschaften besondere Verdienste um das Ansehen des Burgenländischen

Fußballsportes erworben haben.

Solche Spieler kann unbeschadet der Bestimmung nach § 1 Abs. 6 nach 15 bestrittenen Repräsentativspielen das Verbandsehrenzeichen in Silber, nach 25 bestrittenen Repräsentativspielen das Verbandszeichen in Silber mit Gold und nach 35 bestrittenen Repräsentativspielen das Verbandszeichen in Gold verliehen werden.

- (2) An Vereins- und Verbandsfunktionäre und an Schiedsrichter kann das Verbandsehrenzeichen verliehen werden, wenn sie sich um den Fußballsport durch eine langjährige vorbildliche Funktionärsausübung besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Das Verbandsehrenzeichen kann auch an Personen, die Kraft ihrer sportlichen, politischen, öffentlichen oder wirtschaftlichen Stellung dem Fußballsport im Burgenland besondere Unterstützung angedeihen ließen, verliehen werden.
- (4) Der Nachweis für das Vorliegen der für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen ist durch den Antragsteller zu führen. Bei Verleihungen des Verbandsehrenzeichens ist auch auf das bisherige sportliche Wohlverhalten und die charakterliche Veranlagung der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen Rücksicht zu nehmen.
- (5) An Vereinsfunktionäre und Schiedsrichter darf ein Verbands-ehrenzeichen der nächst höheren Stufe erst verliehen werden, wenn seit der letzten Verleihung 10 Jahre verstrichen sind.

§ 5 Verfahren für die Verleihung

- (1) Der Ehrezeichenausschuss hat die Anträge unter Bedachtnahme eines strengen Maßstabes gewissenhaft zu prüfen und hat einen entsprechenden Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen.
- (2) Vor Antragstellung an den Verbandsvorstand um Verleihung eines Verbandsehrenzeichens hat der Ehrezeichenausschuss im Falle der Antragstellung nach § 3 Abs. 2 eine Stellungnahme des Liga- bzw. Gruppenausschusses einzuholen, ausgenommen bei Antragstellung durch Vereine in den Bundesliga- bzw. Regionalligabewerben.
- (3) Der Ehrezeichenausschuss ist auch ohne Antragstellung nach § 3 berechtigt, die Verleihung eines Verbandsehrenzeichens beim Verbandsvorstand bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung zu beantragen.

§ 6 Bestimmung für Vorstandmitglieder

Den Vorstandmitgliedern ist mit Antritt ihrer Funktion das Verbandsehrenzeichen in Silber zu verleihen, sofern sie noch nicht Träger eines solchen sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verleihungsakt wird unwirksam, wenn der Träger des Verbandsehrenzeichens bzw. des Ehrenringes eine strafgerichtliche Verurteilung erleidet. Dies ist vom Verbandsvorstand festzustellen.
- (2) Der Vorstand kann weiters den Verleihungsakt für unwirksam erklären, wenn der Träger des Verbandsehrenzeichens bzw. des Ehrenringes sich anderer unehrenhafter sportlicher oder sportschädigender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht.

Burgenländischer Fußballverband, am 07.11.2008
<http://www.bfv.at>